

ZAHNÄRZTLICHE HEILMITTELVERORDNUNG

hier: Genehmigungsverzicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls

Nach der zahnärztlichen Heilmittelrichtlinie sind Verordnungen außerhalb des Regelfalls möglich, wenn sich die Behandlung mit der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls nicht abschließen lässt. Es ist eine erneute störungsbildabhängige Diagnostik durchzuführen. Solche Verordnungen bedürfen einer besonderen zahnmedizinischen Begründung mit prognostischer Einschätzung auf der Verordnung und müssen der Krankenkasse vor Fortsetzung der Therapie zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 HeilM-RL ZÄ können Krankenkassen auf das Genehmigungsverfahren für zahnärztliche Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls verzichten.

Folgende Krankenkassen haben von dieser Möglichkeit bislang Gebrauch gemacht und verzichten ab 1. Juli bis auf Widerruf auf das Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls:

Krankenkasse	Genehmigungsverzicht für Verordnungen außerhalb des Regelfalls
actimoda krankenkasse	ab 01.07.2017 bis auf Widerruf alle VO außerhalb des Regelfalls *
AOK Nordost	
BIG direkt gesund	
BKK VerbundPlus	
IKK Südwest	
IKK classic	
Siemens-BKK	
vdek	
IKK gesund plus	ab 01.07.2017 bis auf Widerruf nur für ZNSZ und LY22 *

* Bitte beachten Sie, dass Verordnungen zum **langfristigen Heilmittelbedarf** (§ 8 HeilM-RL ZÄ) **immer genehmigungspflichtig** sind.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch eindringlich auf das **Wirtschaftlichkeitsgebot** sowie auf Ihre zahnärztliche **Dokumentationspflicht** – insbesondere bei Folgeverordnungen, Verordnungen außerhalb des Regelfalls sowie diagnostischen Maßnahmen – hin!

Des Weiteren beachten Sie bitte, dass Heilmittel in der vertragszahnärztlichen Versorgung allein der Behandlung von **krankheitsbedingten strukturellen und/oder funktionellen Schädigungen des Mund- und Kieferbereichs und ggf. der Hilfsmuskulatur des cranio-mandibulären Systems** dienen. Zur Erreichung dieser Ziele können ggf. direkt im Zusammenhang stehende Strukturen mitbehandelt werden (z.B. Hilfsmuskulatur des craniomandibulären Systems oder absteigende Lymphbahnen). Es ist keine Verordnung für fernausgelöste Störungen des Kausystems im Sinne einer „aufsteigenden Läsion“ möglich.

Die Ursache der strukturellen/funktionellen Schädigung muss immer im Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereich liegen!

Diese und weitere Informationen zur zahnärztlichen Heilmittelverordnung erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter *Service für die Praxis_Recht/Verträge_Vertragshinweise*.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de